

Nachtrag zu Band XXXIV S. 84 ff. über Quintilian X 1.

Die a. a. O. veröffentlichten Bemerkungen hat Prof. J. Müller im letzten Heft des Bursian'schen Jahresberichts (VII [1879], II p. 167 ff.) besprochen. Wenn er dem grösseren Theile beistimmt, um dann gegen vier Aufstellungen Protest einzulegen, so könnte ich mit diesem Resultat zufrieden sein, forderte nicht Inhalt und Form seiner Polemik namentlich in einem Punkte eine Zurechtweisung heraus. Nur in der Besprechung über § 4 kann ich M. Recht geben. In Bezug auf § 15 hat er nicht verstanden, mindestens nicht referirt¹, worauf es ankommt: auch wenn also seine Bemängelung stichhaltig wäre, was sie keineswegs ist, bliebe die Hauptsache davon unberührt. In § 39 erklärt er *brevitatis = brevis illa sententia* und diese schöne Enallage soll den acc. c. inf. rechtfertigen. Da dieselbe aber nicht als quintilianeisch oder auch nur lateinisch bewiesen wird, so kann nur Einer von der alten Garde der Vulgatenreiter durch eine derartige Behauptung eine ohnehin corrupte Stelle vertheidigen wollen. Das Schlimmste aber ist die Auseinandersetzung über § 72, welche mit der Bemerkung beginnt 'ich hätte den Bedingungssatz nicht verstehen können, weil ich ihn nicht in seinem Zusammenhang aufgefasst', und welche zum Schluss von 'präventiöser Gewaltsamkeit subjektiver Textkritik' spricht. Die anderthalbseitenlange Erörterung läuft darauf hinaus, Quintilian sage 'wenn man sich herbeilasse überhaupt auch die geringeren Komiker zu lesen, könne man auch bei ihnen etwas finden'. Als ob etwa da stände *si tamen cum venia leguntur, habent alii quoque comici quaedam quae possis decerpere* (obwohl natürlich auch so Quintilian nicht geschrieben hätte): nun heisst es aber *tamen habent alii quoque comici, si cum venia leguntur, quaedam q. p. d.* und nach den elementarsten Regeln des Stils muss danach der Bedingungssatz in der von mir geforderten Weise verstanden, resp. gestaltet werden. Folglich ist M. derjenige, welcher ihn nicht in seinem Zusammenhange verstanden, sondern mit 'präventiöser Gewaltsamkeit subjectiver Exegese' sich einen Zusammenhang zurecht gemacht hat.

¹ Auch in dem Wenigen, was er referirt, ist M. ungenau, wenn er sagt ich schreibe *haec* für *hoc*, während vielmehr die Vulgate *hoc* für *haec* verkehrt geschrieben hat. Vorher sagt M., ich wolle §. 31 *proxima poetis* halten, während ich *poeticae* vorschlage.